

Erfolg dank guter Sozialpartnerschaft

Erfreulich: Ab 1. April kann die Branche von flexibleren Arbeitszeiten profitieren.

Bettina Baltensberger ist Leiterin Rechtsdienst bei *hotelleriesuisse*.

Am 13. Februar hat der Bundesrat entschieden, dass er in der Branche flexiblere Arbeitszeiten gutheisst und die entsprechende Verordnung des Arbeitsgesetzes auf den 1. April 2019 angepasst wird. Dies ist für die Branche ein erfreulicher Schritt. Die Arbeitswelt ist in Bewegung, auch in der Hotellerie haben die Arbeitgeber und Arbeitnehmenden heute andere Ansprüche an Arbeitszeit und Arbeitsbedingungen als im Jahr 2000, in dem das aus den Sechzigerjahren stammende Gesetz erstmals revidiert wurde.

Die Flexibilisierung – es ist neu beispielsweise zulässig, an sieben aufeinanderfolgenden Tagen zu arbeiten und danach drei Ruhetage am Stück zu beziehen – ermöglicht den Arbeitgebern eine freiere, flexiblere Personalplanung und die Arbeitnehmenden können von mehr zusammenhängender Freizeit profitieren. Dies hilft mit, die Arbeitsbedingungen im Gastgewerbe attraktiver zu gestalten, denn gerade in Bezug auf Fachkräfte steht man in starker Konkurrenz zu anderen Branchen.

Trotzdem werden noch genug starre Regelungen des Arbeitsgesetzes die Hoteliers tagtäglich vor grosse Herausforderungen stellen, da sie oft mit den realen Gegebenheiten in der Praxis kollidieren. Aber immerhin ist ein erster Schritt in die richtige Richtung getan. Dass diese Verordnungsanpassungen möglich wurden, ist auch ein Verdienst der gut funktionierenden Sozialpartnerschaft in der Branche. Es waren die sechs Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretungen des Landesgesamtarbeitsvertrages, die gemeinsam diese Revision angestossen und mit einem von allen unterzeichneten Antrag für die Branche praxistaugliche Verbesserungen angestrebt haben. Somit konnte die Chance auf Erfolg markant erhöht werden.

Gerade in Zeiten, in denen gewisse Kreise die sozialpartnerschaftliche Ausgestaltung von Arbeitsbedingungen nicht genug anfeinden können, sind solche Erfolge der Beweis dafür, dass ein konstruktives Miteinander für eine Branche zielführend ist. Und zwar für Arbeitgeber und Arbeitnehmende.

Arbeitszeit: Die vom Bundesrat genehmigten Flexibilisierungen

Die Möglichkeit zur Verlängerung der Arbeitswoche um einen Tag

Neu dürfen Arbeitnehmende in der Branche an sieben aufeinanderfolgenden Tagen arbeiten. Die tägliche Arbeitszeit darf nicht mehr als neun Stunden betragen. Zudem ist im Anschluss an den siebten Tag zwingend eine Ausgleichsruhezeit von mindestens drei Tagen (83 Stunden) zu gewähren.

Anpassung des Zeitpunktes betreffend die Gewährung des freien Halbtages um 30 Minuten

Neu dürfen Arbeitnehmende in der «Frühschicht» bis maximal 14.30 Uhr und nicht nur bis um 14 Uhr arbeiten. Der freie Nachmittag kann dann trotzdem als freier Halbtage verbucht werden, sofern der Mitarbeitende am Morgen nicht mehr als fünf Stunden gearbeitet hat (Art. 16 Abs. 3 L-GAV).



Bettina Baltensperger
Publiziert am Montag, 25. Februar 2019